



Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Eltmann

Die Stadt Eltmann erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Eltmann erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Die Stadt erhebt
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren und Auslagen (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen bei Beginn der kostenpflichtigen Handlung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für eine
- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrabstätte | 50,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 65,00 € |
| c) Dreifachgrabstätte | 85,00 € |
| d) Vierfachgrabstätte | 105,00 € |
| e) Fünffachgrabstätte | 125,00 € |
| f) Sechsfachgrabstätte | 145,00 € |
| g) Kindergrabstätte (für ein Kind bis 5 Jahre) | 40,00 € |
| h) Urnenerdgrabstätte | 70,00 € |
| i) Urnengrabstätte in der Gemeinschaftserdgrabanlage | 95,00 € |
| j) Urnennische in der Urnenwand | 95,00 € |
| k) Anonyme Bestattung auf dem Urnenfeld | 50,00 € |
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in einer unter Abs. 1 Buchstaben a) bis g) genannten Grabstätte, sind die dort genannten Gebühren zu entrichten.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes (ohne Bestattung) ist für 5 oder 10 Jahre möglich. Für die Höhe der Grabnutzungsgebühr gilt Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (5) Für Grabstätten und Urnennischen, die vor Ablauf des Nutzungsrechts freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Benutzung des Aufbahrungsraums mit Kühlung pro angefangenen Tag | 70,00 € |
| (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraums ohne Kühlung pro angefangenen Tag | 50,00 € |
| (3) Für die Benutzung der Aussegnungshalle pro angefangenen Tag | 150,00 € |
| (4) Für die Aufbewahrung einer Urne | 50,00 € |
| (5) Für die Genehmigung von Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen | 50,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren und Auslagen

Als sonstige Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Gebühr für die Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung für das Krematorium | 10,00 € |
| (2) Für die Zulassung auswärts verstorbener Nichteinwohner zur Bestattung in einem Friedhof der Stadt Eltmann | 50,00 € |
| (3) Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof pro Einzelfall | 20,00 € |
| (4) Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof pro Jahr | 40,00 € |
| (5) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 10,00 € |
| (6) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen | 50,00 € |
| (7) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 10,00 € |
| (8) Verschlussplatte für Urnennische | 120,00 € |
| (9) Platte für Gemeinschaftserdgrabanlage für Urnen | 120,00 € |
| (10) Für die Reinigung des Leichenhauses, falls es nicht vom jeweiligen Beerdigungsinstitut durchgeführt wird | 50,00 € |
| (11) Einmalige Gebühr für die Errichtung eines Streifenfundamentes für Grabmäler pro Meter | 100,00 € |
| (12) Sonstige Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Friedhofssatzung (§ 6 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 3 Friedhofssatzung der Stadt Eltmann) | 50,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Eltmann vom 25.06.2016 außer Kraft.

Eltmann, den 19.06.2024



Ziegler
1. Bürgermeister

